



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achte Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1981

## SCHUTZUMFANG IM FALL VON ZIERPFLANZEN UND OBSTBÄUMEN

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Die französische Delegation hat dem Verbandsbüro einen Vermerk über den Schutzzumfang im Fall von Zierpflanzen und Obstbäumen übersandt. Der Vermerk ist in der Anlage wiedergegeben. Das vorliegende Dokument befasst sich auf der Grundlage des genannten Vermerks sowie von Informationen, über die das Büro vor allem dank früherer Sitzungen verfügt, weiter mit dieser Frage.

2. Bei Anlass der Revision des Übereinkommens ist zum wiederholten Male darauf hingewiesen worden, dass der durch Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens gewährte Mindestschutz in einzelnen Fällen unzureichend sei. Dies ist von der Diplomatischen Konferenz von 1978 anerkannt worden. Die Konferenz hat eine Empfehlung zu Artikel 5 angenommen, deren Text nachstehend wiedergegeben ist:

"Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1978,

Im Hinblick auf Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in seiner in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung,

Im Bewusstsein der Tatsache, dass der in Artikel 5 Absatz 1 umschriebene Schutzzumfang für bestimmte Gattungen und Arten Probleme aufwerfen kann,

Mit Rücksicht darauf, dass es sehr wichtig ist, dass die Züchter in die Lage versetzt werden, ihre Interessen wirksam zu wahren,

In Anerkennung der Notwendigkeit, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Züchter und denen der Benutzer neuer Sorten herzustellen,

Empfiehl, dass in den Fällen, in denen für eine Gattung oder Art die Gewährung von Rechten, die über die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Rechte hinausgehen, wünschenswert ist, um die berechtigten Interessen der Züchter zu wahren, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens angemessene Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 ergreifen."

0352

3. Drei Gruppen von Gattungen und Arten können Probleme für die Züchter aufwerfen:

- i) die generativ vermehrten Pflanzen, die als Jungpflanzen gehandelt werden;
- ii) die Zierpflanzen, insbesondere diejenigen, die als Schnittblumen gehandelt werden;
- iii) die Obstpflanzen.

Mit der ersten Kategorie wird sich dieses Dokument nicht befassen. Es wird lediglich daran erinnert, dass die Erzeugung und der Verkauf von Jungpflanzen, die aus Saatgut hergestellt werden, das vorher vermehrt worden ist, nicht unter den Mindestschutz fallen und dass in diesem Fall der Schutzrechtinhaber Lizenzgebühren nur für das Saatgut erhält, das für die Zwecke der Vermehrung gekauft wird. Das Problem könnte dadurch gelöst werden, dass entweder der Schutzzumfang oder die Definition des Begriffs "Vermehrungsmaterial" erweitert wird.

#### Zierpflanzen

4. Die Problematik. - Die Zierpflanzensorten lassen sich in drei Gruppen aufteilen:

- i) die Sorten, die an den Endverbraucher in der Form von Vermehrungsmaterial gelangen (Saatgut, Zwiebeln, Jungpflanzen und dergleichen);
- ii) die Sorten, die an den Endverbraucher in Form von schon entwickelten, wenn nicht sogar ausgewachsenen Pflanzen gelangen (Topfpflanzen);
- iii) die Sorten, die an den Endverbraucher in Form von Schnittblumen gelangen.

5. Was die ersten beiden Gruppen anbetrifft, so sollte das in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Recht ausreichen. Der Züchter dürfte die Erzeugung und den Handel von Vermehrungsmaterial auf Grund des ersten Satzes und die Erzeugung und den Vertrieb von bereits entwickelten Pflanzen auf Grund des zweiten Satzes verhindern können. Immerhin sind der Begriff "Vermehrungsmaterial" und der zweite Satz von Artikel 5 Absatz 2 auch dahin ausgelegt worden, dass ganze Pflanzen nur erfasst sind, wenn sie für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind. Der dritte Satz findet in dem Fall Anwendung, in dem bereits entwickelte Pflanzen als Ausgangsmaterial für die gewerbsmässige Produktion anderer Pflanzen dieses Typs verwendet werden. In diesem Fall gibt es allerdings eine Lücke: der Züchter steht Einfuhren solcher Pflanzen ohnmächtig gegenüber.

6. Im Fall von Zierpflanzen, deren Zweck in der Erzeugung und dem Vertrieb von Schnittblumen besteht, hat der Züchter auch keine Möglichkeit, gegen die Einfuhr von Schnittblumen vorzugehen. Das sich im Fall solcher Importe stellende Problem kann sich nur noch verschärfen; denn die Erzeuger in den meisten gegenwärtigen Verbandsstaaten sind im Vergleich mit Erzeugern aus Ländern, die klimatisch und durch die Kosten für Arbeitskräfte bevorzugt sind, in keiner Weise wettbewerbsfähig.

7. Ein anderes Problem kann sich stellen, wenn das nationale Recht den Schutz nicht auf die Einfuhr von Vermehrungsmaterial erstreckt, das anschliessend nicht vertrieben wird (Einfuhr zur Befriedigung eigener Zwecke des Importeurs): In diesem Fall kann ein Schnittblumenerzeuger Blumen von importierten Pflanzen erzeugen, ohne eine Lizenzgebühr zahlen zu müssen. Schliesslich ist Artikel 5 Absatz 1 kürzlich in einer Weise ausgelegt worden, die eine andere Bresche schlagen würde: Hiernach könnte der Erzeuger von Schnitttulpen oder -rosen beispielsweise seine Produktion auf Pflanzen aufbauen, die er durch eigene Vermehrung aus vom Züchter in den Handel gebrachten Zwiebeln oder Rosenstöcken erlangt hat, ohne hierfür Lizenzgebühren zu zahlen, da - so wird argumentiert - diese Zwiebeln und diese Rosenstöcke "üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden".

8. Vom Standpunkt der Erzeuger des Endprodukts kann das Bestehen solcher Lücken als erhebliche Erschwerung angesehen werden. Der Erzeuger, der die Züchterrechte respektiert, ist im Nachteil im Vergleich zu einem Erzeuger, der dies nicht tut, weil seine Produktion mit zusätzlichen Kosten belastet ist, nämlich mit den für das Basismaterial zu leistenden Lizenzgebühren. Auf der anderen Seite würde die Gesamtheit der nationalen Erzeuger, wenn der Schutz

auf das Endprodukt erstreckt worden ist, über Mittel verfügen, um die Züchter zu zwingen, eine ausgeglichene Wettbewerbssituation mit den eingeführten Erzeugnissen herzustellen, beispielsweise durch eine Einschränkung der Einfuhren oder durch die Erhebung einer angemessenen Gebühr auf die eingeführten Produkte, und somit auch den nationalen Erzeugern den friedlichen Genuss der ihnen erteilten Lizenzen zu garantieren. Wo eine solche Erstreckung nicht vorgenommen wurde, sind die Erzeuger gegenüber solchen Produkten ebenso machtlos wie die Züchter, und nur die Importeure erzielen Gewinn.

9. Abhilfen. - Die Probleme, die durch bestimmte Auslegungen des Übereinkommens aufgeworfen werden, können gelöst werden, indem man diese Auslegungen, die von der Mehrheit der Verbandsstaaten nicht geteilt werden, zurückweist, oder indem man, falls dies notwendig sein sollte, das nationale Recht ändert.

10. Unter den anderen Problemen ist das wichtigste die Frage der Einfuhr des Endprodukts. Die einfachste Lösung besteht darin, den Schutz bis auf das Endprodukt zu erstrecken. Einige Staaten haben bereits eine solche Erstreckung vorgenommen (Frankreich, Italien, Schweiz) und die gewonnenen Erfahrungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

i) Im Fall von Produktionslizenzen für Schnittblumen, werden die Lizenzgebühren für das Material erhoben, das der Produktion zugrunde liegt, beispielsweise für die Rosenstöcke und für die Nelkenstecklinge.

ii) Um Kontrollen auf dem Markt durchführen und Verletzungshandlungen entdecken zu können, insbesondere wenn diese mit einer unerlaubten Einfuhr von Schnittblumen im Zusammenhang stehen, verpflichtet der Züchter im allgemeinen seine Lizenznehmer, die Schnittblumenbündel mit Identifizierungsetiketten zu versehen. Einzelne Organisationen von Erzeugern haben sich gegen diese Verpflichtung ausgesprochen (siehe Dokument DC/7, Anlage I, und DC/10), aber es ist festzustellen, dass im Falle von Jungpflanzen - wo sie sicherlich ebenso lästig ist, wenn nicht noch lästiger - die Etikettierung eine ständige Praxis darstellt. Jedenfalls wird diese Etikettierung als notwendig angesehen, da es amtliche Kontrollmassnahmen, etwa vergleichbar der Zertifizierung von Saatund Pflanzgut, nicht gibt.

11. Was die Erhebung von Lizenzgebühren anbetrifft, so könnte die Befürchtung bestehen, dass Lizenzen entgegen der bisherigen Praxis mehrfach, d.h. auf verschiedenen Stufen der Erzeugung von Schnittblumen erhoben werden. Diese Befürchtung kann ausgeräumt werden, wenn in dem nationalen Recht die Stufe bezeichnet wird, für die normalerweise die Lizenz erhoben wird, was angesichts der Vorschläge der CIOPORA für die Revision des Übereinkommens (siehe Dokument DC/7, Anlage V, Seite 4) nicht auf Widerstand von seiten der Züchter stossen dürfte.

12. Eine andere Lösung ist kürzlich vorgeschlagen worden (siehe Dokument CAJ/VII/5, Absatz 31). Sie besteht darin, den Schutz nur auf diejenigen Schnittblumen zu erstrecken, die aus Ländern eingeführt werden, in denen kein Schutz zur Verfügung steht. Diese Lösung setzt, wenn sie dem Züchter zugute kommen soll, einerseits voraus, dass der Züchter den Ursprung der Erzeugnisse entweder an der Grenze oder auf dem Markt feststellen kann, und andererseits, dass eine etwaige Lücke ausgefüllt wird, die in der Möglichkeit einer Einfuhr des für die inländische Erzeugung von Schnittblumen benötigten Materials ohne Zahlung von Lizenzgebühren bestehen würde. Die Lösung bietet demgegenüber keinen Vorteil für die nationalen Erzeuger. Diese würden weiterhin der Konkurrenz der Länder, in denen Schutz besteht, ausgesetzt sein, ob dieser Schutz auf das beschränkt ist, was Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vorsieht, oder ob er auf das Endprodukt erstreckt worden ist.

#### Obstpflanzen

13. Problematik. - Ist der Schutz auf das beschränkt, was Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vorsieht, so kann der Erzeuger von Konsumobst eine Anpflanzung aufbauen, indem er selbst die erforderlichen Pflanzen aus einer kleinen Anzahl auf dem Markt erstandener Pflanzen erzeugt. In diesem Fall erhält der Züchter Lizenzgebühren nur für die letztgenannten Pflanzen.

14. Abhilfe. - Die einige Lösung besteht darin, den Schutz auf die Vermehrung der Pflanzen zum Zwecke einer gewerbsmässigen Obsterzeugung zu erstrecken oder, was auf dasselbe herauskommt, auf jede Vermehrung mit Ausnahme von Handlungen, die für den familiären Bedarf vorgenommen werden. Das Vereinigte Königreich und Dänemark haben eine solche Erstreckung bereits für bestimmte Arten vorgenommen; Dänemark hat jedoch den Züchtern nur das Recht zugestanden,

Lizenzgebühren zu erheben, gewährt ihnen indes kein Verbotungsrecht (siehe Dokument CAJ/V/II, Absätze 59 und 64). Darüberhinaus könnte die in Rede stehende Tätigkeit in einzelnen Ländern auch durch eine bestimmte Auslegung der rechtlichen Vorschriften vom Schutz erfasst sein (siehe besonders Dokument CAJ/VII/5, Absatz 22).

15. In einigen Ländern wird untersucht, ob der Schutz erstreckt werden sollte. Nach der französischen Delegation würde die praktische Anwendung wie folgt aussehen, wobei jede Kontrolle durch die die Schutzrechte erteilende Stelle ausgeschlossen würde:

i) Es würde dem Züchter obliegen, nachzuweisen, dass das gewerbliche vertriebene Erzeugnis von Material stammt, das ohne sein Wissen vermehrt worden ist und für das er keine Lizenzgebühr erhalten hat.

ii) Es würde dem Erzeuger von Konsumobst obliegen, an Hand seiner Bücher nachzuweisen, dass die Lizenzgebühr schon bezahlt worden ist.

iii) Im Fall einer Auseinandersetzung würden die Gerichte zu entscheiden haben.

In dieser Hinsicht muss bemerkt werden, dass die praktische Anwendung von Land zu Land verschieden sein könnte, insbesondere was die Verteilung der Beweislast zwischen den Streitparteien anbelangt. So muss in Dänemark der Benutzer unaufgefordert dem Züchter alle notwendigen Auskünfte für die Berechnung und für die Erhebung der Lizenzgebühren erteilen (Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes).

#### Schlussfolgerung

16. Das echte Problem ist nicht die Erstreckung des Schutzes auf das eine oder andere Erzeugnis oder auf diese oder jene Tätigkeit, sondern die gerechte Entlohnung des Züchters. Im Falle von Zierpflanzen stellt der Schutz des Endprodukts, gegebenenfalls mit politisch indizierten Einschränkungen, eine Lösung dar. Im Falle von Obst müsste der Schutz sich auf die Vermehrung für eine gewerbmässige Obsterzeugung erstrecken. Bestimmte Verbandsstaaten haben bereits die eine oder andere dieser Erstreckungen vorgenommen, und keiner von ihnen hat sich bisher negativ zu diesem Vorschlag geäußert.

17. Die französische Delegation schlägt vor, die Gesamtheit dieser Probleme im Rahmen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zu prüfen, um zu einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der nationalen Rechte zu gelangen.

[Anlage folgt]

VERMERK DES AUSSCHUSSES ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN DES  
FRANZÖSISCHEN LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUMS ÜBER DEN  
SCHUTZUMFANG BEI ZIERPFLANZEN UND OBSTBÄUMEN

Für die Sitzung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses  
vom 12. bis 14. Oktober 1981 vorgelegt

Schutzumfang  
ZIERPFLANZEN  
OBSTBÄUME

I - ART DER VERMEHRUNG BEI ZIERPFLANZEN

Die Mehrheit der Sorten, die den Zierpflanzenarten angehören, werden auf vegetativem Wege vermehrt:

- in vivo

Ableger, Zwiebeln, Pfropfreiser, Stecklinge, aber auch schuppenlose Zwiebeln, Schuppen von Zwiebeln, Augen.

- in vitro

Gewebskulturen von:

- . Apikalmeristemen
- . Pflanzenteilen (Teile des Stengels, der Blätter, der Zwiebeln, der Samenknospen usw.)

Man stellt fest, dass es verhältnismässig leicht für einen Sachkundigen ist, tausende von Exemplaren von einem Ausgangsindividuum herzustellen, wenn man von Problemen der Pflanzengesundheit (Virosen und andere Parasiten) absieht.

Dies kann man besonders für bestimmte Arten wie Rose, Gerbera, Usambaraveilchen feststellen.

II - SCHUTZUMFANG

Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen "revidiert 1978" sieht folgendes vor:

Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- . zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- . feilzuhalten,
- . gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

Der Schutzzumfang wird sehr häufig in den nationalen Rechten durch die Definition des Vermehrungsmaterials umschrieben.

Vier Fälle können unterschieden werden:

- das Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen enthält keine Definition von Vermehrungsmaterial (Beispiel: Schweden)
- das Recht enthält eine allgemeine Definition von Vermehrungsmaterial (Beispiele: Bundesrepublik Deutschland, Niederlande)

- Das Recht definiert für jede Gruppe von Arten die Elemente der Pflanze, auf die sich das Züchterrecht bezieht (Beispiele: Frankreich und in gewissem Umfang auch Belgien)
- das Recht verweist auf Beispiele (Fall von Dänemark und vom Vereinigten Königreich)

### III - SCHUTZ DES ENDPRODUKTS

Das französische Recht sieht die Möglichkeit des Schutzes des Endprodukts vor. Diese Möglichkeit besteht auch im Recht von Israel. Sie ist auch im schweizerischen und im italienischen Recht für Zierpflanzen vorgesehen.

Im Vereinigten Königreich kann der Landwirtschaftsminister auf Grund der Anlage 3 des Gesetzes für bestimmte Arten den Schutz auf die Erzeugung und die Vermehrung der Sorte zum Zwecke des Verkaufs von im Einzelfall bezeichneten Teilen oder Erzeugnissen der Pflanze der Sorte erstrecken, wenn er der Meinung ist, dass einerseits die Züchter keine angemessene Entschädigung erhalten würden, wenn sie die Erzeugung und die Vermehrung der Sorte im Vereinigten Königreich im Hinblick auf den Verkauf von Schnittblumen, von Früchten oder anderen Teilen oder Erzeugnissen der Pflanzen der Sorte nicht kontrollieren können, andererseits diese Kontrolle ihnen einen massgeblichen Gewinn verschaffen würde.

Zur Zeit wird das Endprodukt im Fall von Zierpflanzen in folgenden Staaten geschützt: Frankreich, Italien, Schweiz, von dem Fall des Vereinigten Königreichs einmal abgesehen.

### IV - VERMEHRUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL EINER SORTE IM HINBLICK AUF DEN VERKAUF DES ENDPRODUKTS

Es handelt sich um den Fall, dass ein Erzeuger, der Vermehrungsmaterial vermehrt und dieses vermehrte Material benützt oder benützen lässt, um das Endprodukt zu vertreiben.

Beispielsweise kann ein Blumenerzeuger A Pflanzen einer dem B geschützten Sorte kaufen, wobei er dem B hierfür eine Vergütung zahlt.

Drei Hypothesen sind möglich:

- 1 - Die Pflanzen sind bestimmt für die Produktion von Schnittblumen; das Recht des Züchters hat sich erschöpft.
- 2 - Die Pflanzen werden in einem geringen Umfang vermehrt zum familiären Gebrauch, und es findet kein gewerbsmässiger Vertrieb statt; das Recht des Züchters sollte ebenfalls als erschöpft angesehen werden.
- 3 - Die Pflanzen werden vermehrt, aber dieses Mal in grossem Umfang ohne Wissen des Züchters [nach den Methoden, die in Kapitel I beschrieben werden] zum Zweck der gewerbsmässigen Erzeugung des Endprodukts; das Recht des Züchters wird missachtet.

Ein anderes Beispiel kann für eine Obstart gegeben werden; ein Landwirt kauft einen Baum einer geschützten Sorte und vermehrt ihn, um einen gewerbsmässigen Obstgarten anzulegen. Der Züchter hat eine Vergütung nur für den gekauften Baum erhalten.

### V - BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE

Frankreich prüft eine Änderung von Artikel 8 (Fall der Obstarten) des Dekrets Nr. 78.245 vom 23. Februar 1978, das die Liste der Arten festlegt, für die Pflanzenzüchterzertifikate gewährt werden können, sowie für jede dieser Arten den Umfang und die Dauer des Züchterrechts.

Es wird hiermit beabsichtigt, den Züchtern zu gestatten, ihre Rechte in dem Fall auszuüben, in dem eine Vermehrung vorgenommen wird, die eine gewerbliche Erzeugung von Obst zum Ziele hat.

Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen würde auf folgende Weise vor sich gehen:

Es obliegt

- 1 - dem Züchter, nachzuweisen, dass das gewerbsmässig vertriebene Endprodukt von Pflanzenmaterial stammt, das ohne sein Wissen vermehrt worden ist und für das er keine Lizenzgebühr erhalten hat,
- 2 - dem Erzeuger, anhand seiner Bücher nachzuweisen, dass eine Lizenzgebühr bereits gezahlt worden ist,
- 3 - den Gerichten, im Fall von Auseinandersetzungen Entscheidungen zu treffen.

Jede Art von Kontrolle durch die Stelle, die die Züchterrechte erteilt, ist auszuschliessen.

Mehrere konkrete Fälle, die sich in der Vergangenheit in Frankreich auf dem Gebiet der Zierpflanzen für die nationale Produktion ereignet haben, sind so geregelt worden. Solche Fälle sind schwieriger zu lösen, wenn es sich um ein importiertes Enderzeugnis handelt und der exportierende Staat das Endprodukt nicht schützt oder keine Vorschrift vorsieht, die derjenigen ähnlich ist, die für Obstbäume in Anregung gebracht worden ist; auf dieser Erkenntnis beruht die französische Anregung, den gesamten Fragenkomplex in Genf zu prüfen, um zu einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der nationalen Rechte zu kommen.

#### VI - SCHLUSSFOLGERUNG

Das wirkliche Problem ist nicht der Schutz des Endprodukts als solchem, sondern die Frage der gerechten Entschädigung des Züchters für die Gesamtheit des Vermehrungsmaterials, das für die gewerbsmässige Erzeugung des Endproduktes benützt wird. Der Schutz des Endprodukts im Fall von Zierpflanzen ist eine Lösung.

Die Darlegung der Problematik für Obstbäume kann einen anderen Weg aufzeigen, um dieses Problem zu lösen.

Die Länder, die bereit sind, ähnliche Regelungen wie Frankreich zu treffen, nämlich Italien und die Schweiz, könnten sich dann zu dieser Frage äussern.

[Ende des Dokuments]